



Gemeinde Zollikon

Geschäftsreglement der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Zollikon (RGPK)

vom 25. November 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
B. Zusammensetzung, Entschädigung, Vertraulichkeitsprinzip, Kollegialitätsprinzip und Mitwirkungspflicht, Offenlegung von Interessen.....	3
Artikel 2 Zusammensetzung.....	3
Artikel 3 Entschädigung	3
Artikel 4 Vertraulichkeits- und Kollegialitätsprinzip, Mitwirkungspflicht, Ausstand.....	3
Artikel 5 Veröffentlichung von Interessenbindungen.....	4
C. Sitzungs- und Geschäftsführung	4
Artikel 6 Allgemeines.....	4
Artikel 7 Sitzungstermine	4
Artikel 8 Sitzungen, Protokollführung.....	4
Artikel 9 Übertragung von Geschäften an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse.....	5
D. Aufgaben.....	5
Artikel 10 Gesetzliche Grundlagen.....	5
Artikel 11 Prüfung von Finanzhaushalt und Rechnungswesen / Finanztechnische Prüfung	5
Artikel 12 Prüfumfang.....	5
Artikel 13 Finanzrechtliche Zulässigkeit.....	5
Artikel 14 Prüfung der Geschäftsführung	6
Artikel 15 Prüfung von Vorlagen an die Stimmberechtigten	6
Artikel 16 Anträge und Abschiede an die Stimmberechtigten.....	7
Artikel 17 Prüfung des Geschäftsberichts des Gemeinderats	7
Artikel 18 Rechtsmässigkeit	7
Artikel 19 Zweckmässigkeitsprüfung / Sachliche Angemessenheit.....	8
Artikel 20 Geschäftsbericht der RGPK.....	8
E. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften, Einholen von Gutachten, Revisionen oder Expertenberichten	8
Artikel 21 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	8
Artikel 22 Einholen von Gutachten, Revisionen oder Expertenberichten	9
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Artikel 23 Aufhebung bisheriges Recht.....	9
Artikel 24 Inkrafttreten	9

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, gestützt auf §§ 38 - 42 und §§ 58 - 62 des Gemeindegesetzes (GG), Art. 49 - 53 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zollikon (GO) sowie Art. 23 der Organisationsverordnung der politischen Gemeinde Zollikon (OrgV) und unter Berücksichtigung des Handbuchs des Gemeindeamtes für die Rechnungsprüfungskommissionen der Zürcher Gemeinden vom 1. September 2020 und des Leitfadens des Gemeindeamtes für Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Zürcher Versammlungsgemeinden vom 22. August 2025, beschliesst folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ In Ergänzung zum Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung regelt dieses Geschäftsreglement die Organisation, die Grundsätze der Sitzungs- und Geschäftsführung, sowie die Aufgaben und die Kompetenzen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) der politischen Gemeinde Zollikon.

² Die RGPK kann für ihre Tätigkeit weitere Bestimmungen erlassen. Diese gelten als interne Weisung und entfalten ihre Wirkung nur im Innenverhältnis. Insbesondere sind sie diesem Geschäftsreglement untergeordnet.

B. Zusammensetzung, Entschädigung, Vertraulichkeitsprinzip, Kollegialitätsprinzip und Mitwirkungspflicht, Offenlegung von Interessen

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der RGPK ist in Art. 49 GO geregelt.

² Die RGPK bestimmt aus ihrer Mitte die Aktuarin/den Aktuar.

Artikel 3 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der RGPK richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

Artikel 4 Vertraulichkeits- und Kollegialitätsprinzip, Mitwirkungspflicht, Ausstand

¹ Das Vertraulichkeits- und Kollegialitätsprinzip sowie die Mitwirkungspflicht sind in §§ 8, 38 - 40 und 43 GG festgelegt.

² Die Ausstandspflicht von Mitgliedern richtet sich nach § 42 GG.

Artikel 5 Veröffentlichung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der RGPK legen Interessenbindungen gemäss Art. 19 GO offen und aktualisieren dies bei Änderung umgehend. Insbesondere geben sie Auskunft über

- a. ihre berufliche Tätigkeit
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c. ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

C. Sitzungs- und Geschäftsführung

Artikel 6 Allgemeines

¹ Die Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung von Behördensitzungen sind in §§ 38 - 42 GG geregelt.

² Sitzungen der RGPK finden in der Regel in persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder statt.

³ In besonderen Fällen kann die RGPK Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz oder in anderer, geeigneter Art durchführen. Ebenfalls zulässig sind Beschlüsse auf dem Zirkularweg, wobei ein einzelnes Mitglied mit einfacher Stimme stattdessen die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen kann.

Artikel 7 Sitzungstermine

¹ Die Sitzungstermine werden von der RGPK in der Regel jeweils zweimal jährlich für das folgende Halbjahr festgelegt.

² In besonderen Fällen können zusätzlich ausserordentliche Sitzungstermine einberufen werden. Die RGPK versammelt sich in solchen Fällen auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

Artikel 8 Sitzungen, Protokollführung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird von den anwesenden Mitgliedern eine Tagespräsidentin / ein Tagespräsident gewählt.

² Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen verpflichtet. Sie haben sich auf ordentliche Sitzungen angemessen vorzubereiten. Insbesondere stellen sie sicher, dass sie die zur Verfügung stehenden Akten zur Kenntnis genommen haben.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Mitgliedern die Traktandenliste möglichst mindestens eine Woche vor einer Sitzung mit. Kurzfristige Themen können auch anlässlich der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss traktandiert werden.

⁴ Für die Protokollführung der Sitzungen der RGPK ist die Aktuarin bzw. der Aktuar verantwortlich. Die Protokolle halten die Beschlüsse und die wesentlichen Elemente der Diskussion innerhalb der Kommission fest. Das Protokoll ist innerhalb von 10 Tagen nach der betreffenden Sitzung von der Aktuarin bzw. vom Aktuar den Mitgliedern der RGPK zugänglich zu machen.

Artikel 9 Übertragung von Geschäften an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Die RGPK kann nach eigenem Ermessen bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen in eigener Verantwortung übertragen.

D. Aufgaben

Artikel 10 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben der RGPK richten sich nach §§ 59 und 61 GG in Verbindung mit Art. 50 GO.

Artikel 11 Prüfung von Finanzhaushalt und Rechnungswesen / Finanztechnische Prüfung

¹ Die RGPK prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.

² Die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung erfolgt durch eine unabhängige Prüfstelle. Deren Ernennung erfolgt gemäss Art. 53 Abs. 2 GO. Die RGPK legt in Abstimmung mit dem Gemeinderat die Schwerpunkte der Prüfung fest und wird über die Ergebnisse dieser Prüfung und der finanztechnischen Prüfung direkt informiert.

Artikel 12 Prüfumfang

Die Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens beinhaltet die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit/Zweckmässigkeit.

Artikel 13 Finanzrechtliche Zulässigkeit

Die Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und rechnerischer Richtigkeit umfasst insbesondere:

- Bei Verpflichtungskrediten (Baukrediten) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmassnahmen die Abgrenzung zwischen gebundenen und neuen Ausgaben (finanzrechtliche Zulässigkeit).
- Rechtmässige Berechnung eines Kreditbetrags bzw. Einhaltung eines verbindlichen Kostenrahmens (finanzrechtliche Zulässigkeit).

- Rechtsmässiger Umgang mit gemeindeeigenen Fonds, Sondervermögen etc. (finanzrechtliche Zulässigkeit).
- Korrekte Berechnung von Abschreibungen (rechnerische Richtigkeit).

Artikel 14 Prüfung der Geschäftsführung

¹ Die RGPK übt die politische Kontrolle über die Gemeinde aus, im Dienst der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.

² Die RGPK überprüft die Geschäftsführung der Gemeinde auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. Dabei prüft sie die gesamte Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung. Die Prüfung der RGPK umfasst auch an Dritte ausgelagerte Tätigkeiten (Zweckverbände, Aktiengesellschaften, Anstalten und andere öffentlich-rechtliche Institutionen) und die Wahrnehmung der Kontroll- und Aufsichtsrechte durch den Gemeinderat gegenüber den Verantwortlichen der ausgelagerten Tätigkeiten. Die Prüfung der RGPK erstreckt sich auch auf laufende Geschäfte.

³ Die Prüfung der Geschäftsführung erfolgt auch anlassbezogen. Bestehen ernstzunehmende Hinweise auf einen möglichen Missstand, überprüft die RGPK den betreffenden Geschäftsbereich dahingehend, ob grobe und/oder wiederholte Rechtsverletzungen und/oder erhebliche Unzweckmässigkeiten vorliegen.

⁴ Bei der Aufnahme der Prüfung der Geschäftsführung ist Zurückhaltung geboten. Die RGPK wird nur dann tätig, wenn qualifizierte und konkrete Hinweise auf Mängel, die das ordnungsgemässe Funktionieren einer Verwaltungseinheit ernsthaft gefährden, vorliegen. Das Aufgreifen von Einzelfällen ist nur gerechtfertigt, wenn diese eine systematische Bedeutung aufweisen oder das Potential für eine solche vorhanden ist.

⁵ Die RGPK ist ein reines Kontrollorgan. Sie hat keine Führungsaufgaben. Die RGPK nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Geschäftes und beteiligt sich auch nicht am Entscheidungsprozess des Gemeinderats. Es ist ihr jedoch unbenommen, Empfehlungen abzugeben.

Artikel 15 Prüfung von Vorlagen an die Stimmberechtigten

Die RGPK prüft alle finanziellen und nicht-finanziellen Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere

- Steuerfuss und Budget (inkl. Investitionen)
- Jahresrechnung
- Geschäftsbericht des Gemeinderats
- Verpflichtungs-, Nachtrags- und Zusatzkredite
- Verordnungen (Gemeindeordnung, Bau- und Zonenordnung, Polizeiverordnung etc.)

Artikel 16 Anträge und Abschiede an die Stimmberechtigten

¹ Für sämtliche Geschäfte, zu denen die RGPK einen Antrag an die Stimmberechtigten stellt (Zustimmung/Genehmigung, Rückweisung oder Ablehnung/Nichtgenehmigung), ist ein Abschied zu erstellen. Den Stimmberechtigten sollen allfällige kritische oder unklare Aspekte eines Geschäfts bzw. Geschäftsbereichs aufgezeigt werden, damit sich die Stimmberechtigten ein möglichst umfassendes Bild über die jeweiligen Umstände machen können, um so zu einer umsichtigen Entscheidung zu gelangen.

² Beabsichtigt die RGPK, einen Antrag des Gemeinderats abzulehnen oder eine Nichtgenehmigung zu empfehlen, informiert sie die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden und hört diese an.

³ Abschiede sind dem Gemeinderat zu einem Zeitpunkt einzureichen, welcher es erlaubt, den Abschied der RGPK den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Anträgen des Gemeinderats zu unterbreiten.

⁴ Die RGPK hat das Recht, ihre Abschiede anlässlich einer Gemeindeversammlung mündlich zu äussern. Sie kann sich auch im Rahmen der anschliessenden Beratung durch die Stimmberechtigten äussern. In der Regel erfolgen diese mündlichen Erläuterungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die RGPK kann aber auch beschliessen, dass sich ein anderes Mitglied der RGPK für dieselbe an einer Gemeindeversammlung äussert.

Artikel 17 Prüfung des Geschäftsberichts des Gemeinderats

¹ Die Prüfung des Geschäftsberichts des Gemeinderats richtet sich nach den Prüfungskriterien gemäss § 61 Abs. 3 GG. Dabei prüft die RGPK im Geschäftsbericht die wesentlichen Punkte.

² Die RGPK klärt Fragen und diskutiert Meinungsdivergenzen mit dem Gemeinderat vor Veröffentlichung des Geschäftsberichts.

³ Sie fasst die Ergebnisse ihrer Prüfung in ihren Bericht gemäss Art. 20 mit Antrag an die Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr zusammen.

Artikel 18 Rechtmässigkeit

¹ Die Rechtmässigkeitsprüfung richtet sich nach dem Legalitätsprinzip, wonach staatliches Handeln immer auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss.

² Die RGPK prüft demnach, ob der Prüfungsgegenstand den geltenden Gesetzen, insbesondere dem GG und der GO entspricht.

Artikel 19 Zweckmässigkeitsprüfung / Sachliche Angemessenheit

¹ Mit der Prüfung der finanziellen Angemessenheit beurteilt die RGPK auf der Grundlage der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, ob ein Prüfgegenstand (z.B. Verpflichtungskredit, Vertrag) für den Finanzhaushalt der Gemeinde tragbar und angemessen ist und nimmt eine Einschätzung vor, ob der finanzielle Aufwand im Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

² Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit / sachlichen Angemessenheit ist zu untersuchen, ob das gewählte Vorhaben geeignet und sinnvoll ist, das angestrebte Ziel zu erreichen.

³ Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob die Exekutive bei ihrer Tätigkeit sinnvollen Gebrauch von politischen Entscheidungsspielräumen gemacht hat, bei der Aufgabenerfüllung effizient gearbeitet hat und ihre Tätigkeiten den gesetzten Zielen entsprechen.

⁴ Es ist nicht die Aufgabe der RGPK dazulegen, welche alternative Vorgehensweise im vorliegenden Fall anzustreben ist.

Artikel 20 Geschäftsbericht der RGPK

¹ Die RGPK erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres zuhanden der Gemeindeversammlung einen Geschäftsbericht über ihre Prüfungstätigkeit im Vorjahr (Rechnungs- und Geschäftsprüfung).

² In ihrem Geschäftsbericht kann die RGPK den Behörden Empfehlungen abgeben, wie allfällig festgestellte Mängel zu beheben sind.

³ Der Geschäftsbericht ist vom Gemeinderat im Hinblick auf die betreffende Gemeindeversammlung vorgängig rechtzeitig zu publizieren.

⁴ Die RGPK kann sich anlässlich der Gemeindeversammlung, an welcher der Stimmbevölkerung die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Gemeinderats vorgelegt wird, nicht nur zur Prüfung der Jahresrechnung und zum Geschäftsbericht des Gemeinderats äussern, sondern auch zu einzelnen Prüfungsaktivitäten und Ergebnissen im Bereich der Geschäftsprüfung.

E. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften, Einholen von Gutachten, Revisionen oder Expertenberichten

Artikel 21 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Zur Wahrung ihrer Aufsichtstätigkeit hat die RGPK einen Anspruch darauf, dass der Gemeinderat ihr die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zugänglich macht.

² In Absprache mit dem Gemeinderat kann die RGPK die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte direkt bei der Gemeindeverwaltung einholen.

³ Die Herausgabe von Unterlagen richtet sich nach § 62 GG und Art. 51 GO.

⁴ In Ausnahmefällen und soweit für die Prüfung unumgänglich, kann die RGPK in Absprache mit dem Gemeinderat Befragungen von Verwaltungsangestellten oder Augenscheine durchführen.

Artikel 22 Einholen von Gutachten, Revisionen oder Expertenberichten

¹ Die RGPK prüft einen Prüfgegenstand nach bestem Wissen und Gewissen selbst.

² Sieht sich die RGPK aufgrund fehlender Expertise oder der aussergewöhnlich hohen Komplexität eines Falles ausser Stande, gewisse Abklärungen selbst vorzunehmen, hat sie beim Gemeinderat eine externe Abklärung zu beantragen.

³ Lehnt der Gemeinderat einen solchen Antrag der RGPK ab, kann dies die RGPK in ihrem Bericht gemäss Art. 20 offenlegen.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Geschäftsreglement ersetzt jegliche früher erlassene Reglemente.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss der RGPK in Kraft.

² Dieses Reglement wird bei Bedarf durch die RGPK überprüft und soweit notwendig angepasst, sowie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Publikation zugestellt.

Zollikon, 25. November 2025

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Zollikon

Präsident
Viktor Sauter

Aktuar
Dominik Letsch